

Gebührenseltberechnung durchgeführt

am 31.3.2024....., Gebühr EUR 624 €.....

Stefan Schöffner

Unterschrift der(s) Bestandgeber(s)

Jagdpachtvertrag

Die Jagdgenossenschaft Bad Leonfelden I
vertreten durch den Obmann des Jagdausschusses Schöffner Stefan, Landwirt, 4190 Bad Leonfelden
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort,)

und das Jagdausschussmitglied Pachner Gerhard, Landwirt, 4190 Bad Leonfelden
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort,)

als Verpächterin einerseits und Gabauer Anton, Pensionist, Oberlaimbach 35, 4190 Bad Leonfelden.
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort,)

(bzw. die Jagdgesellschaft, bestehend aus den Mitgliedern)

Josef Rammerstorfer, Landwirt, Rossberg 4, 4190 Bad Leonfelden
Karl Stürzl, Pensionist, Rading 18, 4190 Bad Leonfelden
Alfred Süß, Pensionist, Haid 26, 4190 Bad Leonfelden
Josef Wiesinger, Beamter, Heruschstraße 13, 4190 Bad Leonfelden
(Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort aller Gesellschafter)

als Pächter andererseits schließen aufgrund einer Jagdpachtvertragserneuerung nachfolgenden Pacht-
vertrag:

1. Pachtgegenstand:

Die Jagdgenossenschaft Bad Leonfelden I verpachtet und Anton Gabauer bzw. die Jagdgesellschaft
(wie oben) pachtet die Ausübung des Jagdrechtes in dem von der Bezirkshauptmannschaft (bzw. vom
Magistrat der Stadt) Urfahr mit Bescheid vom 12.11.2023..mit der Aktenkennzahl BHUUJagd-2023-
292420/13 im Ausmaß von 2092 ha 48 ar 48 m² festgestellten genossenschaftlichen Jagdgebiet Bad
Leonfelden I abzüglich von 0000 welche als Jagdan- bzw. Jagdeinschlüsse festgestellt worden sind.

2. Pachtzeit:

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren, das ist vom 1. April 2024 bis einschließlich 31. März 2030

3. Pachtentgelt:

3.1. Das jährliche Pachtentgelt beträgt EUR. 5200 € in Worten: Fünftausendzweihundert und ist für das erste Pachtjahr binnen zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages, jedes folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres an ein von der Verpächterin namhaft gemachtes Geldinstitut zu überweisen. Berechnung erfolgt lt. beiliegendem Berechnungsmodus

3.2. Jagdgesellschafter haften zur ungeteilten Hand.

4. Ungültige Vereinbarungen:

Vereinbarungen neben dem Pachtvertrag sind unzulässig und nichtig.

5. Kosten:

Der Pächter hat der Verpächterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die durch die Verpachtung allfällig erwachsenen Kosten und Gebühren zu ersetzen.

6. Bestimmungen für Jagdgesellschaften:

- 6.1. Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages ist diesem Vertrag angeschlossen und bildet einen Bestandteil desselben.
- 6.2. Die Jagdgesellschaft als Pächter ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen, der ortsansässig sein muss *) und diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 lit. b des Oö. Jagdgesetzes erfüllen.
- 6.3. Im Fall des Wechsels in der Person des derzeit durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Jagdleiters. Anton Gabauer hat die Jagdgesellschaft binnen zwei Wochen den von ihr nunmehr

bestellten und bevollmächtigten Jagdleiter der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Obmann des Jagdausschusses bekanntzugeben.

- 6.4. Von den Mitgliedern der Jagdgesellschaft müssen *) 0 ortsansässig sein.
- 6.5. Nach Abschluss des Pachtvertrages darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme ist an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- 6.6. Eine durch Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschafter ist dem Jagdausschuss und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

*) Dies trifft nur dann zu, falls der Jagdausschuss dies gemäß § 19 Abs. 5 des Oö. Jagdgesetzes beschlossen hat.

7. Kautio:

- 7.1. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages eine Kautio im Betrag eines Jahrespachtentgeltes zu leisten.
- 7.2. Die Kautio ist in Bargeld bei einem inländischen Geldinstitut mit der unwiderruflichen Verpflichtung zu erlegen, dass über dieses Guthaben allein die Bezirksverwaltungsbehörde verfügungsberechtigt ist. Anstelle des Erlages eines Geldbetrages gilt als Kautio auch die Verpflichtung eines inländischen Geldinstitutes als Bürge und Zahler.
- 7.3. Die Kautio dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz erwachsen.
- 7.4. Soweit nicht über Ansprüche aus Verpflichtungen gemäß 7.3 ein ordentliches Gericht oder die Jagd- und Wildschadenskommission zu entscheiden hat, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über die Inanspruchnahme der Kautio mit Bescheid zu verfügen.
- 7.5. Sinkt die Kautio infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.
- 7.6. Die Kautio ist dem Pächter drei Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn der Pächter seine Verpflichtungen (7.3) erfüllt hat.

8. Verbot der Unterpacht:

Abtretung für die restliche Pachtdauer:

- 8.1. Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten genossenschaftlichen Jagd in Unterpacht ist verboten.
- 8.2. Der Pächter kann jedoch mit Zustimmung des Jagdausschusses das gepachtete Jagdrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode, jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrages, zu den gleichen Verpachtungsbedingungen an einen Dritten abtreten, wenn dieser die Pächterfähigkeit (§ 20 des Oö. Jagdgesetzes) besitzt. Die Abtretung bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

9. Ausübung der Jagd:

- 9.1. Die Jagd ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landeskultur nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes und nach den auf Grund denselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt im Zweifelsfall den Interessen der Landeskultur der Vorrang zu.
- 9.2. Das Jagdrecht ist jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die ökonomischen und ökologischen Aspekte der Land- und Forstwirtschaft so auszuüben, dass
 - a) die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert, insbesondere waldgefährdende Wildschäden vermieden werden und die Artenvielfalt der Wälder nicht beeinträchtigt wird,
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen sowenig wie möglich beeinträchtigt wird, und
 - c) ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist.
- 9.3. Beim Anlegen von Futterplätzen für Schalenwild ist zu nicht geschützten jungen Forstkulturen wegen der damit verbundenen Gefährdung ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

10. Jagd- und Wildschaden:

- 10.1. Der Pächter haftet für Schäden, die von jagdbaren Tieren innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden (Wildschaden). Allfällige Schutzmaßnahmen ändern grundsätzlich nichts an der Verpflichtung zum Schadenersatz.
- 10.2. Verbiss-, Fege- und Schältschäden sind nach den geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung zu berechnen.

10.3 Der Pächter haftet auch für Schäden, die er selbst, seine Jagdgäste, seine Jagdschutzorgane und die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen (Jagdschaden).

11. Pachtbeendigung:

- 11.1. Der Jagdpachtvertrag erlischt durch Zeitablauf oder - falls Einzelpacht vorliegt - durch den Tod des Pächters, sofern die Erben die Pachtung nicht fortsetzen wollen.
- 11.2. Der Jagdpachtvertrag unterliegt gemäß § 32 Oö. Jagdgesetz der Auflösung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn der Pächter
- a) die Kaution oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt innerhalb der hierfür festgesetzten Frist und trotz nachfolgender einmaliger Mahnung nicht erlegt;
 - b) den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Jagd nicht nachkommt;
 - c) die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte nicht besitzt oder nachträglich einbüßt oder wenn ihm die Jagdkarte entzogen wird;
 - d) nicht innerhalb dreier Monate nach Beginn des Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;
 - e) den Vorschriften über die Abschussregelung wiederholt nicht entspricht;
 - f) sich sonst wiederholt Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes schuldig macht;
 - g) wiederholt Jagdgäste ladet, die sich Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen;
 - h) die Abtretung des Jagdrechtes (§ 30 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz) offensichtlich zur Umgehung der Bestimmungen über die Verpachtung des Jagdrechtes missbraucht;
 - i) der Vorschrift des § 72 Oö. Jagdgesetz nicht entspricht.
- 11.3. Im Fall der Auflösung des Pachtvertrages hat der Pächter die durch die Neuverpachtung auflaufenden Kosten zu tragen und bis zu dem Zeitpunkt, in dem der aufgelöste Pachtvertrag abgelaufen wäre, einen etwaigen Ausfall am Pachtentgelt zu ersetzen; ein in dieser Zeit anfallender Wildschaden kann nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

12. Bestellung eines Bevollmächtigten des Jagdpächters:

Der Pächter hat - sofern er seinen Wohnsitz nicht im Bereich der Ortsgemeinde hat, in der das genossenschaftliche Jagdgebiet liegt, oder im Laufe der Jagdperiode seinen Wohnsitz in den Bereich einer anderen Ortsgemeinde verlegt - zur Empfangnahme von Zustellungen und zu seiner sonstigen Vertretung einen im Bereich der Ortsgemeinde wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Na-

men und Wohnort dem Obmann der Jagd- und Wildschadenskommission und dem Jagdausschuss bekanntzugeben.

13. Zusatzvereinbarungen (frei vereinbar):

13.1. Abschussabwicklung:

- a) Der Pächter hat den Obmann des Jagdausschusses jeweils am Ende der Monate Oktober und November über das Ausmaß des erzielten Abschusses an Schalenwild zu informieren.
- b) Um Wildschäden zu vermeiden, ist mit dem Wildabschuss unmittelbar mit dem Beginn der jeweiligen Schusszeit zu beginnen, die genehmigten oder festgesetzten Abschusszahlen sind einzuhalten.

13.2. Vor der Errichtung bzw. Anlegung von Hochsitzen, Fütterungen, Salzlecken und anderen jagdlichen Einrichtungen ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer herzustellen. Andernfalls findet § 54 Oö. Jagdgesetz Anwendung. (siehe Beilage)

13.3. Die Fütterung ist auf die Notzeit zu beschränken und der Wildart entsprechend so durchzuführen, dass Wildschäden minimiert werden.

13.4. Der Pächter hat Schutzmittel gegen Verbiss-, Fege- und Schälsschäden im notwendigen Umfang unter Berücksichtigung möglicher diesbezüglicher Förderungen, die vom Grundeigentümer auszuschöpfen sind, kostenlos bereitzustellen.

Diese Regelung gilt nicht bei behördlichen Anordnungen gemäß § 64 Oö. Jagdgesetz und für Fälle nach § 67 Oö. Jagdgesetz. (siehe Beilage)

13.5. Auf Verlangen der Verpächterin ist in besonders wildschadensgefährdeten Bereichen eine Schwerpunktbejagung durchzuführen.

13.6. Bei Verwendung von Fallen sind die Bestimmungen der Fallenverordnung, LGBL. 86/92, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

14. Schlussbestimmungen:

14.1. Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

14.2. Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB.

14.3. Dieser Vertrag wurde in sechs Gleichschriften errichtet. Nach der Vergebührung verbleibt dem Jagdausschuss das Original zur Verwahrung. Je eine Gleichschrift erhalten der Pächter, die Be-

zirksverwaltungsbehörde (bzw. der Magistrat), das Amt der Oö. Landesregierung - Landesabgabenstelle, der Oö. Landesjagdverband und die Bezirksgruppe des Oö. Landesjagdverbandes.

- 14.4. Dieser Pachtvertrag gilt gem. § 25 des Oö. Jagdgesetzes als genehmigt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde dem Obmann des Jagdausschusses nicht binnen acht Wochen, gerechnet vom Tage der Vorlage des Pachtvertrages, einen Bescheid zustellt, mit dem sie die Wirksamkeit dieses Pachtvertrages aussetzt.
- 14.5. Der Verpächter ist verpflichtet, die Rechtsgebühr sowie die Bogengebühr selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats beim Finanzamt Urfahr, Abt. für Gebühren- und Verkehrssteuern, zu entrichten.

Bad Leonfelden, am 31. 3. 2024

Pächter:

M. Jolover

Verpächterin:

Stephan Schindler

(Obmann des Jagdausschusses)

[Signature]
(Mitglied des Jagdausschusses)

BERECHNUNGSMODUS 2024

für

JAGDPACHTEURO der Jagd I(Leonfelden)

Als Basis für die Grundpacht wird für die Jagdgenossenschaft Bad Leonfelden I (Leonfelden) ein Betrag von **€ 5200,-** festgesetzt.

Die aktuelle Jagdpacht berechnet sich nach folgenden Richtlinien:

Grundpacht dividiert die **Fixstückzahl 105**

Dieser multipliziert sich mit dem jeweils jährlich neu durch die Bezirkshauptmannschaft festgesetzt Abschusszahl (+%/-%) und ergibt somit den aktuell anzuwendenden Jahrespachteuro!

Als **Mindepachteuro** wird jedoch ein Betrag von **€ 5200,-** festgesetzt!

Beispiel (2024): Annahme

€ 5200,- (Grundpacht)

----- x **110(festgesetzte Abschusszahl)** = **€ 5447,-**

105 (Fixzahl)

Dh. der anzuwendende Jagdpachteuro für 2024 würde € 5447,- ausmachen!

Beispiel (2025): Annahme

€ 5200,- Grundpacht)

----- x **87 (festgesetzte Abschusszahl)** = **€ 5200,-**

105 (Fixzahl)

Dieser Betrag liegt unter der Mindestpachtgrenze, daher würde der Pachtbetrag für 2025 € 5200,- ausmachen!